

## Bescheid

### I. Spruch

1. Der **Entspannungsfunk Gesellschaft mbH** (FN 300000 b beim Landesgericht Linz), Landstraße 3, 4020 Linz, wird gemäß § 3 Abs. 2, Abs. 5 Z 1 und Abs. 6 Privatradiogesetz (PrR-G), BGBl. I Nr. 20/2001 idF BGBl. I Nr. 50/2010, iVm mit § 54 Abs. 3 Z 1 und Abs. 5 Telekommunikationsgesetz 2003 (TKG 2003), BGBl. I Nr. 70/2003 idF BGBl. I Nr. 50/2010, für die Zeit vom 31.12.2010 bis zum 08.01.2011 eine Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk für die Veranstaltung „Wiener Silversterpfad“ erteilt.

Das Versorgungsgebiet wird durch die in der Beilage 1, welche einen Bestandteil des Spruches dieses Bescheides bildet, umschriebene Übertragungskapazität gebildet und umfasst Teile der Stadt Wien.

Das bewilligte Programm, das die von 31.12.2010 bis 01.01.2011 stattfindende Veranstaltung „Wiener Silvesterpfad“ begleitet und aufbereitet, umfasst Informationen und Hintergrundinformationen rund um die Veranstaltung. Der Wortanteil beträgt zwischen 5 und 20 %. Zur jeweils vollen Stunde werden Nachrichten gesendet. In Bezug auf das Event wird die redaktionell gestaltete Rubrik „Silvester-Pfadfinder“ gesendet. Diese bietet Orientierung für die Besucher mit Wissenswertem und Hintergrundinformationen rund um den „Wiener Silvesterpfad“ (Programmänderungen, Informationen zur Platzordnung etc.). Zudem wird der „New Year News Ticker“ ausgestrahlt, der zu den einzelnen Bühnen und aktuellen Programmhilights informiert und das Publikum in den Mittelpunkt rückt (Besucher melden sich mit Empfehlungen, Wünschen, Erlebnissen und Neujahrsgrüßen zu Wort). Beide Rubriken werden zumindest sechs Mal am Tag zu den Zeiten 8.30 Uhr, 10.30 Uhr, 12.30 Uhr, 14.30 Uhr, 16.30 Uhr und 18.30 Uhr ausgestrahlt, wobei im Einzelfall sich der genaue Zeitpunkt der Ausstrahlung des Beitrags um bis zu sechs Minuten nach vor oder nach hinten verschieben kann. Die Dauer dieser Programmteile beträgt – abhängig von der redaktionellen Gewichtung im Einzelfall – jeweils mindestens zwischen 60 und 90 Sekunden.

Weiters beinhaltet das Programm in Bezug auf die Veranstaltung die „Silversterpfad Besucherinfo“, die über Öffnungszeiten, Standorte, Infos, etc. informiert, und am 31.12.2010 mindestens vier Mal täglich über den Tag (6 Uhr bis 22 Uhr) verteilt mit einer Dauer von mindestens 20 bis 30 Sekunden ausgestrahlt wird. Anlassbezogen werden zusätzliche Informationen zu einzelnen Highlights geschaltet.

In Form einer Nachberichterstattung wird LoungeFM die Veranstaltung Revue passieren lassen und redaktionell über die vergangenen Highlights der Veranstaltung berichten, wobei vor allem die Besucherinnen und Besucher mit den Wünschen zum Jahreswechsel zu Wort kommen sollen.

Mit seinem Musikformat setzt LoungeFM auf entspannende und sanfte Musiktitel mit niedriger „Beats per Minute“-Rate.

2. Der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH wird gemäß §§ 74 Abs. 1 und 81 Abs. 2 und 5 TKG 2003 iVm § 3 Abs. 2, 5 und 6 PrR-G für die Dauer der aufrechten Zulassung nach Spruchpunkt 1. dieses Bescheides die Bewilligung zur Errichtung und zum Betrieb der im technischen Anlageblatt (Beilage 1) beschriebenen Funkanlage zur Veranstaltung von Hörfunk erteilt.
3. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Bewilligung gemäß Spruchpunkt 2. zu Versuchszwecken erteilt und kann jederzeit widerrufen werden.
4. Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 wird die Auflage erteilt, dass dem Bewilligungsinhaber für den Fall von auftretenden Störungen, welche durch die Inbetriebnahme der in Spruchpunkt 2. erwähnten Funkanlage verursacht werden, geeignete Maßnahmen zu ergreifen hat, um diese Störungen umgehend zu beseitigen.
5. Gemäß § 78 Allgemeines Verwaltungsverfahrensgesetz (AVG) in Verbindung mit den §§ 1, 3 und 5 sowie Tarifpost 452 der Bundesverwaltungsabgabenverordnung 1983, BGBl. Nr. 24/1983 idF BGBl. I Nr. 5/2008, hat die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH die für die Erteilung der Genehmigung zu entrichtende Verwaltungsabgabe in der Höhe von **EUR 490,-** innerhalb von vier Wochen ab Rechtskraft auf das Konto des Bundeskanzleramtes, 5010057, BLZ 60000, einzuzahlen.

## **II. Begründung**

### **1. Gang des Verfahrens**

Mit Schreiben vom 12.12.2010, bei der Kommunikationsbehörde Austria (KommAustria) am selben Tag eingelangt, beantragte die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH die Erteilung einer Zulassung zur Veranstaltung eines Eventradios für den Zeitraum vom 31.12.2010 bis zum 13.01.2011 für die Veranstaltung „Wiener Silversterpfad“.

Mit Schreiben vom 22.12.2010 änderte die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH den Antrag dahingehend ab, dass nunmehr als Veranstaltungszeitraum der 31.12.2010 bis zum 08.01.2011 beantragt wurde.

### **2. Entscheidungswesentlicher Sachverhalt**

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH ist eine zu FN 300000 b beim Landesgericht Linz eingetragene Gesellschaft mit beschränkter Haftung mit Sitz in Linz, deren Stammkapital EUR 170.000,- beträgt, wovon EUR 70.000,- einbezahlt sind. Selbständig vertretungsbefugter Geschäftsführer der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH ist Mag. Florian Novak.

Gesellschafter der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH sind zu 89,84 %, die Jupiter Medien GmbH (FN 209359 g beim Landesgericht Ried im Innkreis), zu 5,16 % die Langemann Medien GmbH (HRB 173815 beim Amtsgericht München) und zu 5 % die monkey.moods Verlags GmbH (FN 258132 g beim Handelsgericht Wien).

Gesellschafter der Jupiter Medien GmbH sind Mag. Florian Novak mit einer Beteiligung von 50% sowie Dr. Heinz Novak und Dr. Clemens Novak mit einer Beteiligung in Höhe von jeweils 25%. Mag. Florian Novak, Dr. Heinz Novak und Dr. Clemens Novak sind österreichische Staatsbürger.

Die Jupiter Medien GmbH ist abgesehen von ihrer Beteiligung an der Antragstellerin außerdem Alleineigentümerin der Livetunes Network GmbH, die unter dem Namen „LoungeFM“ ein Hörfunkprogramm über UMTS und aufgrund des Zulassungsbescheides der KommAustria vom 29.05.2008, KOA 4.300/08-014, über DVB-H betreibt. Das Programm „LoungeFM“ ist seit 01.04.2008 auch auf der Homepage derstandard.at integriert (derstandard.at/radio).

Alleingesellschafter der Langemann Medien GmbH ist der deutsche Staatsangehörige Markus Langemann. Markus Langemann hält eine 9,8%-ige Beteiligung an der Deluxe Television GmbH, die ihren Sitz in München hat und das Programm Radio Deluxe, das über DAB und im analogen Kabel in München sowie seit 01.09.2005 auch über den digitalen Satelliten Astra zu empfangen ist, veranstaltet. Die Deluxe Television GmbH verfügt außerdem aufgrund von Bescheiden der Landesanstalt für Kommunikation Baden-Württemberg über Zulassungen für bundesweite Musikspartenprogramme. Das Programm „Deluxe Lounge“ der Deluxe Television GmbH wird europaweit über Satellit, Kabel und IPTV und weltweit via Internet verbreitet.

Alleingesellschafter der monkey.moods Verlags GmbH ist der österreichische Staatsangehörige Walter Gröbchen.

Treuhandverhältnisse liegen nicht vor.

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH verfügt aufgrund des Bescheides des Bundeskommunikationssenates vom 21.01.2008, GZ 611.080/0001-BKS72007, über eine Zulassung zur Veranstaltung eines Hörfunkprogramms für das Versorgungsgebiet „Oberösterreich Mitte“ für die Dauer von zehn Jahren ab 25.01.2008. Der Programmstart erfolgte am 29.05.2008. Darüber hinaus verbreitet die Antragstellerin aufgrund der Anzeige vom 07.07.2010, KOA 1.900/10-038, das Programm LoungeFM über diverse Kabelnetze in Österreich.

Rechtsbeziehungen der Antragstellerin sowie eine bestehende oder geplante Zusammenarbeit mit Gebietskörperschaften liegen nicht vor.

Das Programm umfasst ein gänzlich eigengestaltetes 24 Stunden Vollprogramm, das auf entspannende und sanfte Musiktitel mit niedriger „Beats per Minute“-Rate setzt. Das Musikprogramm des Eventradios ist auf Unterhaltungsmusik aus den Bereichen Lounge-Musik, Adult-Pop und Chillout mit einem ruhigen Musikfluss ausgerichtet. Die Musikrichtung fällt in die Kategorien Chillout, Downbeat, Ambient, NewAge, NuJazz und Crossover.

Das für das beantragte Eventradio geplante Wortprogramm dient der Begleitung der jährlich stattfindenden Veranstaltung „Wiener Silvesterpfad“, die vom 31.12.2010 bis zum 01.11.2011 stattfindet. Der „Wiener Silvesterpfad“ findet in der Wiener Innenstadt statt und wird vom Veranstalter, der Stadt Wien Marketing GmbH, wie folgt beschrieben: „In der Nacht vom 31. Dezember zum 1. Jänner 2011 verwandelt sich die Wiener Innenstadt in die angesagteste Festbühne zum Jahreswechsel.“ Die einzelnen Veranstaltungsflächen befinden sich in der Wiener Innenstadt, etwa am Rathausplatz, der Freyung, am Hohen Markt, am Stephansplatz, am Graben oder in der Kärntner Straße.

Im Mittelpunkt steht eine umfassende Berichterstattung und Information zu den Veranstaltungen, um sowohl Einheimische als auch Touristen auf die Veranstaltung „Wiener Silvesterpfad“ aufmerksam zu machen, sie für einen Besuch zu mobilisieren und über die diversen Angebote der Veranstaltung zu informieren. Es soll über das Programm der verschiedenen Showbühnen berichtet werden, um den Besuchern den nötigen Überblick über die Veranstaltung zu verschaffen. Das Eventradio soll Informationen zu Programmhilights oder Bühnen-Standorten liefern. Weiters wird die Veranstaltung redaktionell begleitet und durch die Programmteile "Silvester-Pfadfinder", "New Year News"-Ticker" und "Silvesterpfad Besucherinfo" aufbereitet.

Die redaktionell gestaltete Rubrik "Silvester-Pfadfinder" bietet Orientierung für die Besucher mit Wissenswertem und Hintergrundinformationen rund um den „Wiener Silvesterpfad“ (wie Programmänderungen, Informationen zur Platzordnung, u.ä.).

Der "New Year News“-Ticker" informiert zu den einzelnen Bühnen, aktuellen Programmhilights und rückt vor allem das Publikum in den Mittelpunkt. Ob Empfehlungen, Wünsche, Erlebnisse oder Neujahrshörergrüße, hier melden sich die Besucher im Ereignishörfunkprogramm von LoungeFM zu Wort.

Beide Rubriken werden täglich ausgestrahlt. Die Sendezeiten für dieses redaktionelle Angebot sind insgesamt mindestens sechs Mal am Tag zu den Zeiten 8.30 Uhr, 10.30 Uhr, 12.30 Uhr, 14.30 Uhr, 16.30 Uhr und 18.30 Uhr. Abgestimmt auf den zuvor auszuspielenden Musiktitel kann sich der genaue Zeitpunkt des Ausstrahlens des Beitrags um maximal sechs Minuten vor bzw. sechs Minuten nach der halben Stunden verschieben. Die Dauer der Programmteile ist nach redaktionellen Maßstäben in Einzelfällen zu gewichten, sie beträgt jedoch mindestens jeweils zwischen 60 und 90 Sekunden.

Die "Silvesterpfad Besucherinfo" mit Öffnungszeiten, Standorte, Infos etc. laufen darüber hinaus am 31. 12. mindestens vier Mal über den Tag (6 Uhr bis 22 Uhr) verteilt mit einer Dauer von mindestens 20 bis 30 Sekunden, bei Bedarf auch länger.

Anlassbezogen werden zusätzliche Informationen zu einzelnen Programmhilights mit Informationen zu den Angeboten für Kinder oder dem Tanzkurs geschaltet. Zusätzlich zu den redaktionellen Elementen wird im Programm mindestens zwölf Mal pro Tag ausdrücklich auf das Selbstverständnis als "Wiener Silvester Radio" verwiesen.

Ein darüber hinaus gehender Einsatz von redaktionellen Elementen bleibt einer tagesaktuellen, redaktionellen Entscheidung überlassen. Eine Berücksichtigung der Veranstaltung auch im Rahmen der stündlichen Nachrichten, welche zwölf Mal täglich aktuell zur vollen Stunde ausgestrahlt werden, ist denkbar, jedenfalls abhängig vom redaktionellen "News-Wert" der Ereignisse. Zur jeweils vollen Stunde werden Nachrichten gesendet. Das übrige Wortprogramm soll in Einklang zur Entspanntheit und Leichtigkeit des Lebensgefühls, das LoungeFM vermitteln will, stehen.

Der Wortanteil beträgt abhängig von der Sendezeit zwischen 5 und 20 %.

	WORTANTEIL		
	Montag bis Freitag	Samstag	Sonntag
6.00 und 18.00 Uhr	15 - 20 %	5 - 10 %	5 – 10 %
18.00 und 22.00 Uhr	10 %	5 %	5 %
22.00 und 6.00 Uhr	5 %	5 %	5 %

Die Entspannungsfunk Gesellschaft mbH verfügt als bestehende Hörfunkveranstalterin und der Tätigkeit als Veranstalterin von Radioprogrammen über die erforderlichen fachlichen Qualifikationen.

Das Finanzierungskonzept basiert prinzipiell darauf, dass die Veranstaltung des Eventradios aufgrund der bestehenden Studioinfrastruktur und dem relativ kurzen Zeitraum nur einen geringen betriebswirtschaftlichen Mehraufwand verursachen wird. Das bestehende Redaktionsteam wird für den Zeitraum der Veranstaltung um einige Reporter erweitert, welche vor Ort im Einsatz sein werden. Dabei ist weiters von zusätzlichen Kosten für die technische Übertragung auszugehen: Für den Betrieb des zusätzlichen Standorts in Wien ist für zwei Wochen rund 1.400,- Euro auszugehen. Zusätzlich ist von einer Verwaltungsabgabe von 490,- Euro auszugehen. Für den Fall der Erteilung der Zulassung gibt es Interesse von Werbekunden, welche den zu erwartenden betriebswirtschaftlichen Mehraufwand übertreffen und wodurch auch für den Zeitraum (und darüber hinaus) ein wirtschaftlich nachhaltiger Betrieb gewährleistet wird.

Die technische Prüfung durch den Amtssachverständigen hat ergeben, dass die beantragte Übertragungskapazität technisch realisierbar ist. Für die beantragten technischen Parameter besteht kein Eintrag im Genfer Plan. Die betroffenen Nachbarverwaltungen wurden um Stellungnahme zur zeitlich begrenzten Abstrahlung ersucht und haben dieser zugestimmt.

### 3. Beweiswürdigung

Die Feststellungen gründen sich auf das Vorbringen der Antragstellerin und die nachvollziehbare bzw. schlüssige gutachterliche Stellungnahme des technischen Amtssachverständigen DI Peter Reindl.

### 4. Rechtliche Beurteilung

Nach § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G können Zulassungen zur Veranstaltung von Hörfunk unter Verwendung von Übertragungskapazitäten, die zum Zeitpunkt des Antrages nicht einem Hörfunkveranstalter oder dem Österreichischen Rundfunk zugeordnet sind, zur Verbreitung von Programmen, die im örtlichen Bereich einer eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet werden, erteilt werden.

Gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können Zulassungen nach dieser Bestimmung längstens für die Dauer von drei Monaten erteilt werden. Auf derartige Zulassungen finden § 3 Abs. 2 bis 4, §§ 7, 8 Z 2 und 3 PrR-G sowie, soweit sie sich auf Z 2 und 3 beziehen, Z 4 und 5, § 9, § 16 Abs. 1, 3, 4 und 5, §§ 18 bis 20, § 22 und §§ 24 bis 30 PrR-G Anwendung.

Bei der Veranstaltung „Wiener Silversterpfad“ handelt es sich um eine über der Schwelle des § 3 Abs 5 Z 1 PrR-G liegende *eigenständige* öffentlichen Veranstaltung. Die Antragstellerin hat hinreichend dargelegt, dass in der Wiener Innenstadt während des verfahrensgegenständlichen Zeitraums mehrere Einzelveranstaltungen unter dem der Bezeichnung „Wiener Silvesterpfad“ stattfinden werden, darunter etwa Walzerkurse auf der Freyung, der Okidoki Silvesterpfad am Wiener Rathausplatz oder eine Live-Bühne Am Hof.

Nach Auffassung der KommAustria gehen diese Teilveranstaltungen über die in den Materialien zu § 3 Abs 5 PrR-G genannten reinen „Verkaufsmärkte zur Weihnachtszeit“ hinaus (vgl die Erl zur RV 401 BlgNR XXI. GP), denen der Gesetzgeber die Qualifikation als eigenständige öffentliche Veranstaltung offenkundig absprechen wollte.

Die Antragstellerin hat zudem nachgewiesen, dass das von ihr in Aussicht genommene Hörfunkprogramm im örtlichen Bereich dieser eigenständigen öffentlichen Veranstaltung und im zeitlichen Zusammenhang damit veranstaltet wird. Zu würdigen war in diesem Zusammenhang auch die konkrete Berücksichtigung der Veranstaltung im Programm der Antragstellerin, der sich vor allem in den näher dargestellten Wortprogrammanteilen („Silvester Pfadfinder“, „New Years News“-Ticker oder „Silvesterpfad Besucherinfo“) manifestiert. Zudem hat die Antragstellerin auch für die beantragte Zeit der Nachbereitung, die über die eigentliche Veranstaltung hinausgeht, dargelegt, dass eine Nachberichterstattung im redaktionellen Programm erfolgen wird. Damit wird insgesamt dem vom Gesetzgeber zumindest implizit vorausgesetzten inhaltlichen Zusammenhang des Hörfunkprogramms zur zugrundeliegenden Veranstaltung ausreichend Rechnung getragen.

Die Antragstellerin hat ferner die gemäß § 3 Abs. 6 Z 2 PrR-G erforderlichen fachlichen, organisatorischen und finanziellen Angaben gemacht. Für das von der Entspannungsfunk Gesellschaft mbH beantragte Hörfunkprogramm kann daher eine Zulassung zur Veranstaltung von Ereignishörfunk gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G erteilt werden.

#### *Befristung der Zulassung*

Gemäß § 3 Abs. 5 PrR-G können Zulassungen gemäß § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G längstens für die Dauer von drei Monaten erteilt werden. Die Veranstaltung „Wiener Silvesterpfad“ findet vom 31.12.2010 bis zum 01.01.2011 statt.

Da der beantragte Zeitraum insgesamt unter der im Gesetz festgesetzten Höchstdauer von drei Monaten für Zulassungen nach § 3 Abs. 5 Z 1 PrR-G liegt und eine Nachbereitung der Veranstaltung im Programm geplant ist, konnte unter Berücksichtigung einer „angemessenen Vor- und Nachbereitungszeit der Veranstaltung durch das Programm“ (vgl. Erl. 401 BlgNR XXI. GP), die Zulassung gemäß Spruchpunkt 1. entsprechend dem Antrag bis zum 08.01.2011 befristet werden.

#### *Auflagen in technischer Hinsicht*

Da für die beantragten technischen Parameter kein Eintrag im Genfer Plan besteht, kann nur eine Bewilligung auf Basis eines Versuchsbetriebes gemäß 15.14 VO-Funk erteilt werden.

Gemäß § 81 Abs. 6 TKG 2003 kann die Behörde mit Bedingungen und Auflagen Verpflichtungen, deren Einhaltung nach den Umständen des Falles für den Schutz des Lebens oder der Gesundheit von Menschen, zur Vermeidung von Sachschäden, zur Einhaltung internationaler Verpflichtungen, zur Sicherung des ungestörten Betriebes anderer Fernmeldeanlagen oder aus sonstigen technischen oder betrieblichen Belangen geboten erscheint, auferlegen. Von dieser Möglichkeit wurde Gebrauch gemacht und die Auflage gemäß Spruchpunkt 4. erteilt.

Da für die beantragten technischen Parameter kein Planeintrag besteht, war die Bewilligung zu Versuchszwecken zu erteilen (Spruchpunkt 3.).

#### *Kosten*

Die Gebührenpflicht gemäß Spruchpunkt 5. ergibt sich aus den im Spruch zitierten Rechtsvorschriften.

### III. Rechtsmittelbelehrung

Gegen diesen Bescheid steht der Partei dieses Verfahrens das Rechtsmittel der Berufung offen. Die Berufung ist binnen zwei Wochen nach Zustellung dieses Bescheides schriftlich, telegraphisch, fernschriftlich, im Wege automationsunterstützter Datenübertragung oder in jeder anderen technisch möglichen Weise bei der Behörde, die diesen Bescheid erlassen hat, einzubringen. Die Berufung hat den Bescheid, gegen den sie sich richtet, zu bezeichnen und einen begründeten Berufungsantrag zu enthalten.

Wien, am 29. Dezember 2010

**Kommunikationsbehörde Austria**

Mag. Michael Truppe  
(Mitglied)

Zustellverfügung:

1. Entspannungsfunk Gesellschaft mbH, Landstraße 3, 4020 Linz, **per E-Mail**
2. RFFM im Haus
3. Oberste Fernmeldebehörde/Frequenzbüro, per E-Mail
4. Fernmeldebüro für Wien, Niederösterreich und Burgenland, per E-Mail

**Beilage ./1 zu KOA 1.101/10-056**

1	Name der Funkstelle	<b>WIEN INNERE STADT</b>																																																																																																																																		
2	Standort	<b>Donaukanal</b>																																																																																																																																		
3	Lizenzinhaber	<b>Entspannungsfunk Gesellschaft mbH</b>																																																																																																																																		
4	Senderbetreiber	<b>ORS</b>																																																																																																																																		
5	Sendefrequenz in MHz	<b>103,20</b>																																																																																																																																		
6	Programmname	<b>Lounge FM</b>																																																																																																																																		
7	Geographische Koordinaten (Länge und Breite)	<b>016E22 33</b>		<b>48N12 52</b>	<b>WGS84</b>																																																																																																																															
8	Seehöhe (Höhe über NN) in m	<b>165</b>																																																																																																																																		
9	Höhe des Antennenschwerpunktes in m über Grund	<b>78</b>																																																																																																																																		
10	Senderausgangsleistung in dBW	<b>23,0</b>																																																																																																																																		
11	Maximale Strahlungsleistung (ERP) in dBW (total)	<b>24,0</b>																																																																																																																																		
12	gerichtete Antenne? (D/ND)	<b>D</b>																																																																																																																																		
13	Erhebungswinkel in Grad +/-	<b>-0,0°</b>																																																																																																																																		
14	Vertikale Halbwertsbreite(n) in Grad +/-	<b>+/-78,0°</b>																																																																																																																																		
15	Polarisation	<b>vertikal</b>																																																																																																																																		
16	Strahlungsdiagramm bei Richtantenne (ERP)	<table border="1"> <thead> <tr> <th>Grad</th> <th>0</th> <th>10</th> <th>20</th> <th>30</th> <th>40</th> <th>50</th> </tr> </thead> <tbody> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>19,0</b></td> <td><b>18,0</b></td> <td><b>17,0</b></td> <td><b>16,5</b></td> <td><b>16,0</b></td> <td><b>16,0</b></td> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>60</th> <th>70</th> <th>80</th> <th>90</th> <th>100</th> <th>110</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>16,0</b></td> <td><b>16,0</b></td> <td><b>16,0</b></td> <td><b>16,5</b></td> <td><b>17,0</b></td> <td><b>18,0</b></td> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>120</th> <th>130</th> <th>140</th> <th>150</th> <th>160</th> <th>170</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>19,0</b></td> <td><b>20,0</b></td> <td><b>21,0</b></td> <td><b>21,5</b></td> <td><b>22,0</b></td> <td><b>22,5</b></td> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>180</th> <th>190</th> <th>200</th> <th>210</th> <th>220</th> <th>230</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>23,0</b></td> <td><b>23,5</b></td> <td><b>24,0</b></td> <td><b>24,0</b></td> <td><b>24,0</b></td> <td><b>24,0</b></td> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>240</th> <th>250</th> <th>260</th> <th>270</th> <th>280</th> <th>290</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>24,0</b></td> <td><b>24,0</b></td> <td><b>24,0</b></td> <td><b>24,0</b></td> <td><b>24,0</b></td> <td><b>23,5</b></td> </tr> <tr> <th>Grad</th> <th>300</th> <th>310</th> <th>320</th> <th>330</th> <th>340</th> <th>350</th> </tr> <tr> <td>dBW H</td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> <td></td> </tr> <tr> <td>dBW V</td> <td><b>23,0</b></td> <td><b>22,5</b></td> <td><b>22,0</b></td> <td><b>21,5</b></td> <td><b>21,0</b></td> <td><b>20,0</b></td> </tr> </tbody> </table>					Grad	0	10	20	30	40	50	dBW H							dBW V	<b>19,0</b>	<b>18,0</b>	<b>17,0</b>	<b>16,5</b>	<b>16,0</b>	<b>16,0</b>	Grad	60	70	80	90	100	110	dBW H							dBW V	<b>16,0</b>	<b>16,0</b>	<b>16,0</b>	<b>16,5</b>	<b>17,0</b>	<b>18,0</b>	Grad	120	130	140	150	160	170	dBW H							dBW V	<b>19,0</b>	<b>20,0</b>	<b>21,0</b>	<b>21,5</b>	<b>22,0</b>	<b>22,5</b>	Grad	180	190	200	210	220	230	dBW H							dBW V	<b>23,0</b>	<b>23,5</b>	<b>24,0</b>	<b>24,0</b>	<b>24,0</b>	<b>24,0</b>	Grad	240	250	260	270	280	290	dBW H							dBW V	<b>24,0</b>	<b>24,0</b>	<b>24,0</b>	<b>24,0</b>	<b>24,0</b>	<b>23,5</b>	Grad	300	310	320	330	340	350	dBW H							dBW V	<b>23,0</b>	<b>22,5</b>	<b>22,0</b>	<b>21,5</b>	<b>21,0</b>	<b>20,0</b>
Grad	0	10	20	30	40	50																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>19,0</b>	<b>18,0</b>	<b>17,0</b>	<b>16,5</b>	<b>16,0</b>	<b>16,0</b>																																																																																																																														
Grad	60	70	80	90	100	110																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>16,0</b>	<b>16,0</b>	<b>16,0</b>	<b>16,5</b>	<b>17,0</b>	<b>18,0</b>																																																																																																																														
Grad	120	130	140	150	160	170																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>19,0</b>	<b>20,0</b>	<b>21,0</b>	<b>21,5</b>	<b>22,0</b>	<b>22,5</b>																																																																																																																														
Grad	180	190	200	210	220	230																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>23,0</b>	<b>23,5</b>	<b>24,0</b>	<b>24,0</b>	<b>24,0</b>	<b>24,0</b>																																																																																																																														
Grad	240	250	260	270	280	290																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>24,0</b>	<b>24,0</b>	<b>24,0</b>	<b>24,0</b>	<b>24,0</b>	<b>23,5</b>																																																																																																																														
Grad	300	310	320	330	340	350																																																																																																																														
dBW H																																																																																																																																				
dBW V	<b>23,0</b>	<b>22,5</b>	<b>22,0</b>	<b>21,5</b>	<b>21,0</b>	<b>20,0</b>																																																																																																																														
17	Das Sendegerät muss dem Bundesgesetz über Funkanlagen und Telekommunikationsendeinrichtungen (FTEG), BGBl. I Nr. 134/2001 idgF, entsprechen.																																																																																																																																			
18	RDS - PI Code	Land	Bereich	Programm																																																																																																																																
	gem. EN 62106 Annex D	lokal <b>A hex</b>	<b>C hex</b>	<b>60 hex</b>																																																																																																																																
	überregional	<b>hex</b>	<b>hex</b>	<b>hex</b>																																																																																																																																
19	Technische Bedingungen für: Monoausstrahlungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 1 Stereoaussendungen: ITU-R BS.450-2 Abschnitt 2.2 Mono- und Stereoaussendungen: ITU-R BS.412-9 Abschnitt 2.5 RDS - Zusatzsignale: EN 62106																																																																																																																																			
20	Art der Programmbzubringung (bei Ballempfang Muttersender und Frequenz)																																																																																																																																			
21	Versuchsbetrieb gem. 15.14 VO-Funk	<input checked="" type="checkbox"/> ja	<input type="checkbox"/> nein	Zutreffendes ankreuzen																																																																																																																																
22	Bemerkungen Versuchsabstrahlung um Messungen durchführen zu können																																																																																																																																			